

Für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Taarstedt wird nachstehende

## **Entgelt- und Benutzungsordnung**

in der Fassung vom 04.03.2019

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 29.03.2019, Seite 137 – 140)

erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Taarstedt, Hauptstraße 18, 24893 Taarstedt befindet sich im Besitz der Gemeinde. Zur Nutzung stehen die Räumlichkeiten gemäß Anlage 1 nach Maßgabe dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Räumlichkeiten können von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt / angemietet werden:
  - a) Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt
  - b) alle in der Gemeinde Taarstedt ortsansässigen Vereine
  - c) Freiwillige Feuerwehren des Amtes Südangeln
  - d) Vereine mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Taarstedt
  - e) Gewerbebetriebe mit dem Sitz in der Gemeinde Taarstedt
  - f) Sonstige Personengruppen aus der Gemeinde Taarstedt
- (3) Das Recht der Benutzung beschränkt sich nicht auf die dienstlichen bzw. satzungsgemäßen Obliegenheiten der Einrichtungen / Vereinigungen, sondern schließt auch die Durchführung von anderen Veranstaltungen ein.

### **§ 2**

#### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Taarstedt sowie den von ihre / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3**

#### **Buchung der Räumlichkeiten**

- (1) Die Buchung der Räumlichkeiten gemäß § 1 Absatz 1 erfolgt über den Pächter des Dorfgemeinschaftshauses. Ihm obliegt die Terminplanung / Vergabe der Räumlichkeiten. Der Pächter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nur Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen gemäß § 1 Absatz 2 zur Nutzung zu überlassen.

- (2) Die Nutzung des Gemeinderaumes ohne den Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen, ist zulässig. Die Buchung erfolgt in Absprache mit dem Bürgermeister und dem Pächter.
- (3) Die Nutzung der Küche ist ohne den Pächter nicht zulässig.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsgebühren an die Gemeinde**

- (1) Für private Veranstaltungen gemäß § 1 Absatz 2 Unterpunkt f ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € / Stunde an die Gemeinde Taarstedt zu entrichten.
- (2) Für alle in § 1 Absatz 2 a) bis e) genannten Mieterinnen / Mieter entfällt die Benutzungsgebühr an die Gemeinde Taarstedt.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren an den Pächter**

- (1) Wird bei einer Veranstaltung Essen gereicht, so ist eine Pauschale in Höhe von 1,00 € pro Person (Tellergeld) an den Pächter des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten. Dies gilt für alle Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen gemäß § 1 Absatz 2 der Entgelt- und Benutzungsordnung.
- (2) Für alle Veranstaltungen gemäß § 4 Absatz 1 sind zusätzliche Benutzungsgebühren an den Pächter des Dorfgemeinschaftshauses in Höhe von pauschal 15,00 € je Stunde zu entrichten.
- (3) Für die Endreinigung nach Veranstaltungen gem. § 4 Absatz 1 ist der Pächter des Dorfgemeinschaftshauses berechtigt, ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu erheben.
- (4) Zusätzliche Aufwände außerhalb der Bewirtung werden gesondert berechnet.
- (5) Für Trauerkaffee kann ein Festpreis vereinbart werden.

#### **§ 6**

##### **Bewirtung**

- (1) Die Mieterin / der Mieter der Räumlichkeiten verpflichtet sich, sämtliche Getränke bei dem Pächter des Dorfgemeinschaftshauses zu erwerben.
- (2) Die Preise für die Getränke richten sich nach der als Anlage 2 beigefügten Preisliste.

#### **§ 7**

##### **Besondere Pflichten des Pächters**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Evtl. entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt die Verursacherin / der Verursacher.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei starker Verschmutzung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Pächter hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (5) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

## **§ 8 Rauchverbot**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist untersagt. Der Pächter der Räumlichkeiten hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

## **§ 9 Haftung / Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

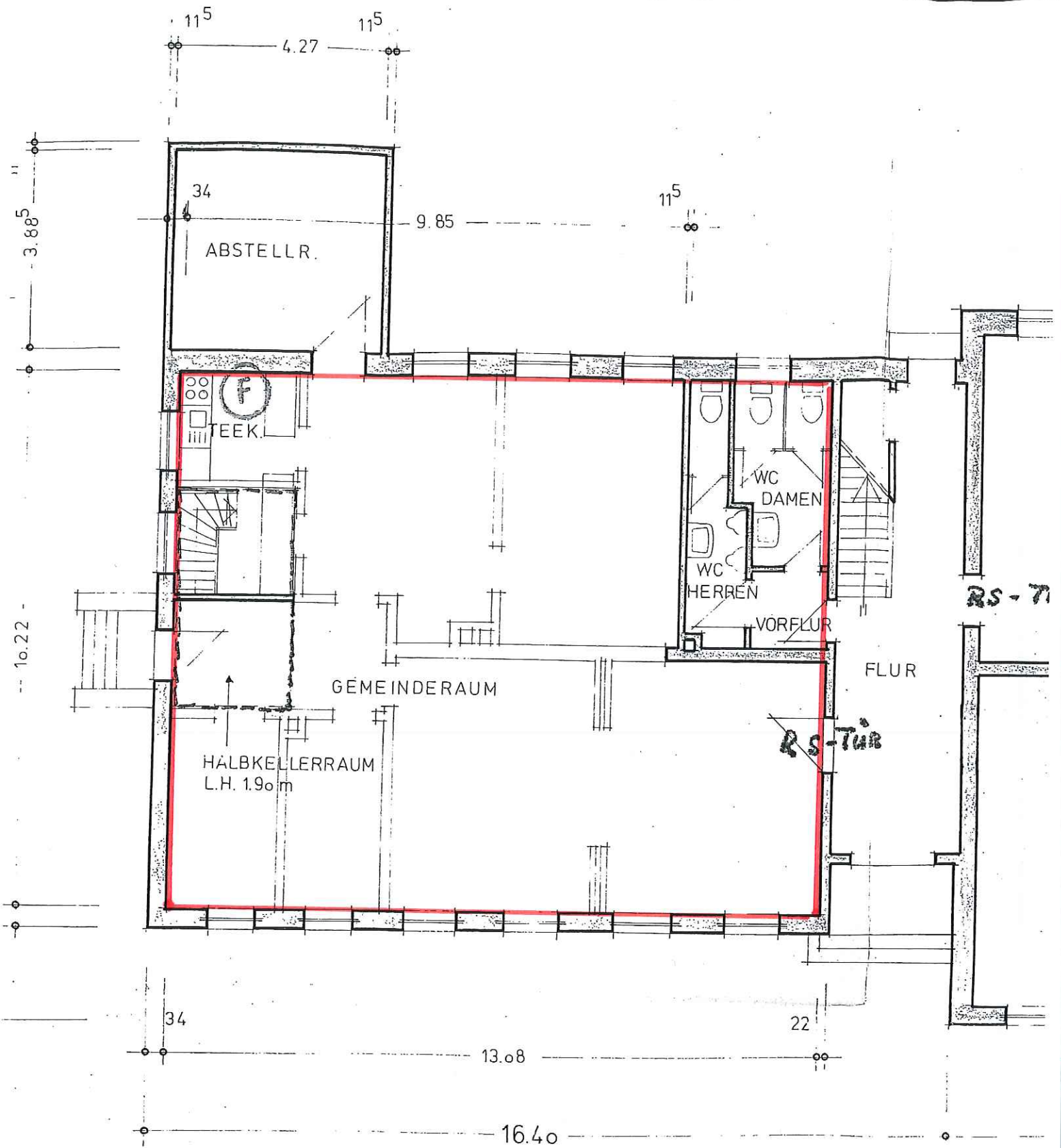
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
  - b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- (2) Der Pächter haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden des Pächters, seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Gäste eingetreten sind.
  - (3) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Pächter. Sie / er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

## **§ 10 Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schleswig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 26.02.2014 außer Kraft.



ERDGESCHOSS